

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Siebenundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1902.**

Otto's IV. erste Versprechungen an Innocenz III.

Von Hermann Krabbo.

Die Frage, wann Otto IV. dem Papste Innocenz III. die ersten eidlichen Versprechungen gemacht habe, ist bereits von vielen Forschern erörtert worden. Das Problem ist dadurch gestellt, dass die die Eidesformel enthaltende Urkunde in verschiedenen, von einander abweichenden Fassungen auf uns gekommen ist. Ich stelle diese, sowie die einschlägige Literatur zunächst kurz zur Orientierung zusammen.

Das 'registrum super negotio imperii' ¹ Innocenz' III. enthält einen Eid, den Otto dem Papste leistet, folgenden Inhalts: Der König verspricht, die Besitzungen und Rechte der römischen Kirche zu schützen, die Recuperationen in ihrem ganzen von Innocenz III. erstrebten Umfange anzuerkennen und ihr zu denselben zu verhelfen. Er erklärt sich mit der Lehnshoheit der Curie über das Königreich Sicilien einverstanden; er versichert den Papst seines Wohlverhaltens in seinen Beziehungen zu den Römern sowie zum lombardischen und tuscischen Bunde; er verspricht, sich der vom Papste angestrebten Friedensvermittlung zwischen ihm und König Philipp August von Frankreich nicht zu widersetzen; er verpflichtet sich, der römischen Kirche allen Kriegsschaden zu ersetzen, den dieselbe seinetwegen erleiden könnte; er will endlich das ganze Versprechen bei seiner Kaiserkrönung eidlich und urkundlich erneuern. Die Datierung lautet nach dem Register: 'Actum Nuxie in Coloniensi diocesi, anno incarnati verbi MCCI, VI. Idus Iunii, in presentia Philippi notarii, Egidii acoliti et Riccardi scriptoris prefati domini pape'.

Der Druck der Urkunde bei Raynald ² stimmt mit dem Wortlaut des Registrum überein. Theiner druckte sie ³,

1) Innoc. epp. registr. n. 77, ed. Baluze I, 723; opp. ed. Migne III, 1082. 2) Ann. eccl. ad annum 1201 § 15. 3) Cod. dipl. dominii temporalis I, 36 n. 44.

wie er angiebt, nach dem Original und dem Registrum, ohne sich weiter über die erstgenannte Ueberlieferung zu verbreiten. Auch sein Text bietet keine sachlichen Abweichungen.

Auf Grund des von ihm veröffentlichten Pariser Verzeichnisses der Bestände des Vaticanischen Archivs¹, welches von einer ehemals mit Goldbulle besiegelten Versprechungs-urkunde Otto's an Innocenz aus dem Jahre 1198 weiss, nahm Pertz an, dass die Urkunde zweimal ausgestellt sei, nämlich 1198 bei der Krönung Otto's zu Aachen und 1201 zu Neuss. Demgemäss versah er auch das Stück in seiner Ausgabe² mit der doppelten Datierung 1198 Juli ?, 1201 Juni 8.

Huillard-Bréholles fand in den von ihm ans Licht gezogenen Rouleaux de Cluny³ unsere Urkunde in zwei verschiedenen Ausfertigungen; beide entbehren jeglicher Datierung. Die zweite (n. 16) stimmt sonst ihrem Wortlaut nach überein mit den bisher aufgezählten Drucken, weshalb Huillard hier kein Bedenken trug, als Datum den 8. Juni 1201 und als Ausstellungsort Neuss zu ergänzen. Die erstere der beiden Abschriften (n. 15) wies jedoch bedeutsame Kürzungen in den letzten Sätzen auf. Wir geben den Schluss der Urkunde nach der gewöhnlichen Fassung, indem wir die in der letztgenannten Ueberlieferung fehlenden Worte durch cursiven Druck hervorheben:

‘Stabo etiam ad consilium et arbitrium tuum de bonis consuetudinibus populo Romano servandis *et exhibendis* et de negotio societatis Tuscie et Lombardie. Similiter etiam consilio tuo et mandato parebo *de pace vel concordia facienda inter me et Philippum regem Francorum*. Et si propter negotium meum Romanam ecclesiam oportuerit incurrere guerram, subveniam ei, sicut necessitas postulaverit, in expensis. *Omnia vero predicta tam iuramento quam scripto firmabo, cum imperii fuero coronam adeptus*’.

Huillard stimmte der These von Pertz, die Urkunde sei zweimal ausgestellt, zu und erklärte die gekürzte Eidesformel mit Bestimmtheit⁴ für die des Jahres 1198. Wie Pertz fügte auch er der Jahresangabe den Monat Juli bei,

1) Archiv VII, 26. 1198. Otto IV. R. imp. Innocentio III. eiusque successoribus spondet se possessiones et iura Romanae ecclesiae pro posse suo defensurum et integra servaturum; expressis terminis dictae ecclesiae pertinentibus. olim aurea bulla. Das Verzeichnis stammt aus dem Jahre 1810, vergl. a. a. O. S. 9. 2) MG. LL. II, 205. 3) Notices et extraits des manuscrits XXI², 285. Vergl. auch P. Kehr, N. A. XIV, 365 ff. 4) ‘ce qui paraît indubitable’, Notices et extraits a. a. O.

setzte also ebenfalls die Abfassung der Urkunde in die Zeit der Krönung Otto's.

Ficker, der die Urkunde in Bezug auf ihre Bedeutung für die territoriale Entwicklung des Kirchenstaates zu behandeln hatte, erklärte dagegen nachdrücklich¹, dass man es sicher nur mit einem Versprechen des Königs zu thun habe, und dieses sei zu Neuss im Jahre 1201 gegeben. Die im Register erhaltene Datierung sei durch die Namen der päpstlichen Gesandten sichergestellt.

Zu der so geschaffenen Controverse hatte als erster Winkelmann Stellung zu nehmen in den Jahrbüchern der Gegenkönige Philipp und Otto. Er schloss sich der Ansicht von Pertz und Huillard an, jedoch mit einer Modification: er änderte den Zusatz 'Juli', den jene zum Jahre 1198 gemacht hatten, in '9. Juni', er nahm an, dass Otto den Inhalt der Urkunde schon am Tage seiner Wahl zu Cöln beschworen habe².

Gegenüber den Ausführungen Winkelmanns trat Waitz³ für die Behauptung Fickers ein, dass König Otto nur 1201 dem Papste einen Eid geschworen habe, und Scheffer-Boichorst⁴ schloss sich ihm in diesem Punkte rückhaltlos an. Wenn überhaupt, so führte Waitz, in diesem Punkte in seiner Polemik zu weit gehend, aus, schon im Jahre 1198 die Anerkennung der Recuperationen zur Sprache gekommen sei, so könne dies nur bei der Krönung Otto's geschehen sein, bei der Wahl sicher nicht. Einen Eid aber habe der König auch am Tage seiner Krönung nicht geschworen.

Lindemann⁵ wies dem gegenüber darauf hin, dass mit Sicherheit schon zur Zeit der Wahl Otto's Verhandlungen darüber gepflogen wurden, welche Stellung der neue König zu den Landerwerbungen des Papstes in Mittelitalien nehmen würde. Eine ähnliche Einschränkung machte Ficker⁶ in seinen Regesten. Im übrigen aber hielt Lindemann mit Winkelmann⁷ daran fest, dass Otto dem Papste zwei Eide geleistet habe, 1198 und 1201, während Ficker

1) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 389 ff. § 365. 2) Jahrbücher Philipps S. 88 und 511. 3) Forschungen zur Deutschen Gesch. XIII, 502—506. 4) Histor. Zeitschr. XXXIII, 157. 5) Forschungen zur Deutschen Gesch. XXII, 224—232. 6) BF. 217. 7) Winkelmann hat in der Sache das Wort nicht wieder ergriffen; er begnügte sich damit, in den Jahrbüchern Otto's IV. S. 526 auf den Aufsatz von Waitz hinzuweisen. Jedoch hielt er, wie von anderer Seite versichert wird (vgl. Lindemann a. a. O. S. 225 Anm. 1), an der Richtigkeit seiner Ansicht fest.

nach wie vor die von ihm und Waitz verfochtene Ansicht vertrat, es handele sich nur um einen Rechtsact des Königs vom Jahre 1201.

In ein neues Stadium trat nun die Controverse dadurch, dass im Vatican ein Original der Urkunde Otto's IV, gefunden wurde; es entsprach der kürzeren Fassung, entbehrte der Datierung und wies deutliche Spuren ehemaliger Beglaubigung mittels Bulle auf. P. Kehr verzeichnete das Original in seiner Uebersicht der Kaiserurkunden des Vaticanischen Archivs¹, und Schum brachte in den Kaiserurkunden in Abbildungen eine Reproduction desselben². In dem beigefügten Text³ gelangte Schum aus diplomatischen Gründen zu dem Schlusse, dass das Original dem Jahre 1198 entstamme, und damit zu der von Pertz, Huillard, Winkelmann und Lindemann vertretenen Annahme, dass Otto dem Papste zweimal, 1198 und 1201, den bewussten Ergebenheitseid geschworen habe. Unter vornehmlicher Berufung auf die Ausführungen von Schum brachte dann in der neuen Ausgabe der Constitutionen der deutschen Kaiser und Könige Weiland die Urkunde zweimal zum Abdruck⁴, in der gekürzten Fassung zum Jahre 1198, wobei er unentschieden liess, ob sie am Tage der Wahl oder dem der Krönung, ob im Juni oder Juli, ausgestellt sei, in der erweiterten zum 8. Juni 1201.

Dennoch glaube ich, dass zur Ansicht von Ficker und Waitz zurückzukehren ist; ich nehme an, dass Otto nur ein Versprechen, im Jahre 1201, dem Papste beschworen habe. Hierzu führen mich Erwägungen allgemeiner Art, diplomatische Gründe sowie eine vergleichende Kritik des Textes beider Urkunden. Ich gehe von dem Wortlaut der kürzeren Fassung aus.

König Otto giebt, wie bereits bemerkt, dem Papste eine Reihe genau präcisierter Einzelversprechungen in Bezug auf den Kirchenstaat, die Recuperationen, das Königreich Sicilien, die Römer, den lombardischen, den tuscischen Bund; dann aber folgt, direct an das Vorhergehende anknüpfend, eine ganz allgemein gehaltene Zusage: 'Similiter etiam consilio tuo et mandato parebo'. Hieran schliesst sich wieder ein weiteres Einzelversprechen, die Ersetzung des Kriegsschadens. Meiner Meinung nach sind die soeben urtextlich angeführten Worte an dieser Stelle

1) N. A. XIV, 354. 2) Lieferung X, Tafel 21^e. 3) Kaiserurkunden in Abbildungen, Text S. 440 — 445. 4) MG. CC. II, n. 16 und n. 23.

eine sachliche Unmöglichkeit; inmitten von lauter Erklärungen, deren jede sich auf eine besondere, klar und deutlich angegebene politische Frage bezieht, dieser ganz farblose Satz! Derselbe schreit ja förmlich nach einer Ergänzung, und drei Jahre später erst sollte man plötzlich auf den Gedanken gekommen sein, diese hinzuzufügen und anzugeben, worauf sich denn in diesem Falle des Papstes 'consilium et mandatum' bezögen? Das wäre doch schier unglaublich. Der vorausgehende Satz über die Beziehungen zu den Städten sagt deutlich, in welchen Punkten hier Innocenz' 'arbitrium et consilium' massgebend sein sollen; und wenn hieran mit den Worten 'similiter etiam' ein weiterer Punkt angereiht wird, so ist es — ich wiederhole es — einfach nothwendig, dass hier dem 'consilium et mandatum' eine entsprechende Ergänzung folgt. Der Text, wie er vorliegt, muss an dieser Stelle verstümmelt sein. — Ich gehe zur Betrachtung des Originals über; vielleicht lassen sich von hieraus Schlüsse auf die Entstehung der Textverderbnis ziehen.

Das Diplom weist nicht die Formen der feierlichen Königsurkunde auf; es ist ein kleines, nicht einmal regelmässig beschnittenes Pergament, 22—23 cm breit, 12,7 — 13 cm hoch; weder oben, noch rechts und links ist ein Rand gelassen; die erste Zeile zeigt keinerlei Verzierung, alles ist vom Anfang bis zum Schlusse in schlichter Minuskel geschrieben. Nichts lässt die Königsurkunde äusserlich erkennen, als die jetzt verlorene Goldbulle. Von ihrem ehemaligen Vorhandensein¹ zeugen noch der Umbug und 4 Löcher für die Bullenschnur in der Mitte unten an der Urkunde. Stellt man nun die Plica her, so werden bereits die zwei letzten Zeilen des Textes verdeckt: Schum zieht hieraus den sonderbaren Schluss², dass man einen alten, nicht auf die Besiegelung berechneten Bruch zur Herstellung der Plicatur benutzte. Das Stück, in dem Schum zunächst eine Niederschrift der einseitigen Anerbietungen Otto's an Innocenz sieht, sei als Brief zusammengefaltet nach Rom gegangen, und erst später bulliert und dadurch zu einer den König bindenden Eidesurkunde gemacht worden. Wann und wo die Besiegelung erfolgt ist, darüber schweigt Schum, und meines Erachtens wäre der

1) Johann von Amelio beschrieb die Bulle im Jahre 1339, vergl. Schum S. 442; Platina (Aufseher der Vaticanischen Bibliothek, gest. 1481) sah sie noch, sie hing an verblasster rother Seide; vergl. Schum a. a. O. und Waitz S. 506. 2) S. 442.

ganze Vorgang, wie er ihn sich denkt, ein derartiges Unicum in der Kaiserdiplomatie, dass wir so etwas gar nicht annehmen dürfen, zumal der Hergang sich ganz einfach erklären lässt.

Der Schreiber¹ des Stückes erkannte beim Mundieren, dass er mit dem vorhandenen sehr beschränkten Raum, den ihm das kleine Stückchen Pergament bot, nicht auskommen würde; deshalb erlaubte er sich auf eigene Hand in den letzten Sätzen der Urkunde einige Streichungen.

1) Ueber die Person des Schreibers macht Schum S. 441 f. ganz verworrene Ausführungen, die eine besondere Widerlegung nur deshalb verdienen, weil sich Weiland in den CC. auf dieselben beruft. Schum behauptet, dass dieselbe Hand, welche unseren Eid geschrieben hat, sich abgesehen von einem Diplom Heinrichs VI. von 1193 November 26 (St. 4838) nur noch in zwei anderen Urkunden Otto's IV. nachweisen lasse (BF. 201 und 211), von denen erstere aus dem Jahre 1198, letztere aus dem Januar 1199 stamme. Daher müsse auch der Eid gleichzeitig, d. h. im Jahre 1198, entstanden sein. Beide genannte Urkunden liegen in Reproduktionen vor, auf welche Schum verweist, BF. 201 im *Chronicon Gotwicense* I, 402, BF. 211 in den Urkunden aus dem Stadtarchiv zu Braunschweig, ed. L. Hänselmann, Braunschweig 1889. Die letztere Urkunde nun ist in zwei Ausfertigungen und zwar von verschiedenen Schreibern hergestellt; beide sind im Original erhalten, und beide Originale in dem genannten Werke in Lichtdruck wiedergegeben (Tafel 2 und 3). Welches der beiden Stücke von gleicher Hand wie unser Eid geschrieben sein soll, verräth Schum leider nicht. Auf Grund eingehenden Schriftvergleichs, mit dessen Resultaten Herr Prof. Tangl übereinstimmt, kann ich versichern, dass die Eidesurkunde Otto's weder mit BF. 201 noch mit einer der beiden Ausfertigungen von BF. 211 in der Schrift übereinstimmt; es lässt sich nichts weiter sagen, als dass die Stücke einen ähnlichen Schriftcharakter, etwa die Merkmale gleicher Schule zeigen; von demselben Schreiber stammen sie nicht. Dass die schlichtere Ausfertigung von BF. 211 (Tafel 3 der Braunschweiger Urkunden) und BF. 201, soweit man dies aus der Nachzeichnung im Chron. Gotw. schliessen darf, von gleicher Hand geschrieben zu sein scheinen, ist für den Beweis, welchen Schum führen will, völlig belanglos. Sodann ist zu beachten, dass bei unserer höchst lückenhaften Kenntnis von der Diplomatie der staufischen Periode die Schriftvergleichung Schums, die er mit anscheinend so grosser Sicherheit vornimmt, gar nicht auf einer umfassenden Kenntnis der Originale beruhen kann und nicht den Glauben verdient, der ihr von den MG. entgegengebracht wird. Und zugegeben selbst, Schum hätte Recht und die Schreiberhand wäre nach 1199 Januar nicht nachzuweisen, so wäre bei dem geringen Abstand von nur 2 $\frac{1}{2}$ Jahren der Beweis absolut noch nicht erbracht, dass der Eid Otto's IV. nicht im Juni 1201 geschrieben sein könne. Nachdem nun aber Schum auf Grund der Schriftvergleichung die Urkunde in die 'allererste Zeit' der Regierung Otto's verwiesen hat, sucht er plötzlich mit Gründen, die hier nicht weiter geprüft werden sollen, wahrscheinlich zu machen, dass der Schreiber identisch sei mit einem Notar Otto's IV. Namens Stephan, welcher in einer Urkunde des Königs von 1204 October 22 (BF. 233) vorkommt! Unter vornehmlicher Berufung auf diese Angaben Schums reiht Weiland die kürzere Fassung zu 1198 ein (MG. CC. II, 20 n. 16).

Zunächst warf er die Worte 'et exhibendis' heraus; das war möglich, ohne den Zusammenhang zu stören. Dann aber wurde der folgende Satz, dessen Verstümmelung oben bereits festgestellt wurde, zur Hälfte beseitigt; und hier bietet die vollere Fassung denn auch die vorhin vermisste Ergänzung, der ganze Satz lautet: 'Similiter etiam consilio tuo et mandato parebo de pace vel concordia facienda inter me et Philippum regem Francorum'; der Passus ist also ein Einzelversprechen, wie alle anderen¹. Die dann folgende Zusage, den Kriegsschaden zu ersetzen, wurde ungekürzt aus der Vorlage übernommen; der ganze letzte Satz aber des Inhalts, dass Otto bei der Kaiserkrönung den Eid erneuern wolle, musste wegen Raummangels fortfallen². Aber trotz der Streichungen im Texte wurden bei der Bullierung der Urkunde noch die zwei letzten Zeilen verdeckt. Wegen dieser offenbaren Mängel wurde eine zweite Ausfertigung der Eidesformel hergestellt, diese natürlich mit dem vorgesehenen vollen Wortlaut. Beide Stücke waren, wie die Lyoner Transsumpte zeigen³, ohne Datum. Der päpstliche Legat Cardinalbischof Guido von Palestrina, dessen Bevollmächtigte den Pact mit Otto abschlossen, schickte auch das unvollständige Exemplar mit nach Rom⁴; denn es war besiegelt, und bei dem streng vertraulichen Charakter der Abmachungen⁵ musste beiden

1) Winkelmann S. 511 und nach ihm Lindemann S. 231 und Schum S. 442 weisen darauf hin, dass im Jahre 1198 die Erwähnung Philipp Augusts noch nicht möglich gewesen wäre, denn damals habe sich der Papst noch gar nicht um die Friedensvermittlung bemüht; das ist gewiss richtig, aber darum kann der kürzere Text doch nicht aus dem oben angeführten Grunde als selbstständiges Schriftstück in jenem Jahre entstanden sein.

2) Ein ganz analoges Verhältnis zwischen Concept und Originalausfertigung hat jüngst Tangl nachgewiesen, indem er der Urkunde König Arnulfs für St. Gallen von 892 Juli 2 den von dem Abte dieses Klosters, Salomo III. von Constanx, eingereichten Entwurf gegenüberstellte (N. A. XXV, 345—359). Auch hier wird sich der Schreiber erst mitten in der Arbeit des Missverhältnisses zwischen Aufgabe und Raum bewusst, verengt und verkleinert seine Schrift und beginnt, alles irgend Entbehrliche auszuschneiden. Da er aber auch so nicht auskommt, so sieht er sich zum Schlusse genöthigt, den ganzen letzten Satz seiner Vorlage einfach fortzulassen.

3) Diese sind von P. Kehr für die Ausgabe der CC. verglichen worden; vergl. Weiland, MG. CC. II, 20 n. 16 und 27 n. 23. 4) Dafür, dass die Reichskanzlei neben der gültigen Originalausfertigung auch ein eventuell vorhandenes misslungenes Original der Partei auslieferte, bietet eine Urkunde Heinrichs III. für Hildesheim von 1049 Juni 4 (St. 2368 a und b) ein gutes Beispiel. Vergl. darüber Bresslau, N. A. VI, 548f. Derselbe Forscher hat die beiden Hildesheimer Originale in den Kaiserurkunden in Abbildungen reproducirt (Lief. II n. 10. 11). 5) Darüber, dass die Verhandlungen ohne Wissen der Reichsfürsten

Contrahenten daran liegen, dass das Diplom nicht in unrechte Hände kam. Innocenz liess dann nach Empfang der Stücke die vollständige Fassung, und zwar nur diese allein, unter den Acten des Thronstreits registrieren; der Bote des Cardinals, der die Urkunden aus Deutschland überbracht hatte, war natürlich in der Lage, auch den Tag des Abschlusses anzugeben, so dass die Registereintragung mit der Datierung 'Actum Nuxie in Coloniensi diocesi, anno incarnati verbi MCCI, VI. Idus Iunii, in presentia Philippi notarii, Egidii acoliti et Riccardi scriptoris prefati domini pape' versehen werden konnte. 1245, als die Lyoner Transsumpte hergestellt wurden, waren beide Urkunden noch im Original vorhanden; die vollständigere Fassung ist später verschollen, die kürzere dagegen auf uns gekommen¹.

Aber das Pariser Verzeichnis führt doch ausdrücklich ein Versprechen Otto's zum Jahre 1198 an. Wie verhält es sich mit dieser Angabe? Nun, wir haben ja heute zweifellos in unserem undatierten Original dieselbe Urkunde vor uns, die dort verzeichnet ist. Die Liste wurde 1810 in grosser Eile angefertigt und trägt dementsprechend alle Mängel einer flüchtigen und ungleichmässigen Arbeit an sich². Das jeglicher Zeitangabe entbehrende Diplom Otto's IV., welcher in dem Regest auch fälschlich als Kaiser bezeichnet wird³, wurde ohne weitere Prüfung einfach vermuthungsweise zu seinem ersten Regierungsjahre 1198 eingereiht; deshalb ist der Angabe des Pariser Verzeichnisses auch nicht der geringste kritische Werth beizulegen.

Endlich wird noch ein zwiefaches argumentum ex silentio die Richtigkeit des gewonnenen Ergebnisses bestätigen. Wenn Otto schon 1198 dem Papste ein so wichtiges schriftliches Versprechen abgegeben hätte, so würde es sich doch mit höchster Wahrscheinlichkeit schon zu diesem Jahre im 'registrum super negotio imperii' finden; dasselbe enthält die ganze Wahlcorrespondenz,

geführt wurden, stimmt mit Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. II, 391 und Waitz, Forsch. zur Deutschen Gesch. XIII, 505 übrigens auch Lindemann, ebenda XXII, 227 überein. 1) Das Original der volleren Fassung existierte noch 1339; vergl. Weiland, MG. CC. II, 27 n. 23. — Theiner wird für seinen Druck (vergl. oben S. 514) neben dem Register das erhaltene Original der kürzeren Fassung herangezogen haben, ohne den Abweichungen am Schlusse Beachtung zu schenken. 2) P. Kehr, N. A. XIV, 347; vergl. auch Pertz, Archiv VIII, 16 f. 3) Vergl. oben S. 515 N. 1.

und wenn Innocenz die Briefe der Grafen Balduin von Flandern und Albert von Dagsburg¹ für wichtig genug hielt, um sie bei den Acten des Thronstreites im vollen Wortlaut eintragen zu lassen, wieviel mehr würde er dann ein gleichzeitiges Document von der Bedeutung dieses Eides im Register verzeichnet haben. Sodann wäre noch zu beachten, dass Innocenz 1201, nachdem er sich drei volle Jahre hindurch besonnen hatte, König Otto um den theuren Preis des NeusserVersprechens förmlich anerkannte; und 1198 sollte der gleiche Schritt des Königs auf denselben Papst garkeinen Eindruck gemacht haben?²

Alles in Allem: wenn Schum meinte³, durch den Fund des Originals sei die vielfach erörterte Frage nach den ersten Versprechungen Otto's IV. zu Gunsten der römischen Kirche ihrer Lösung zwar erheblich näher gerückt, eine abschliessende Beantwortung derselben sei aber noch immer nicht möglich, so hoffe ich, mit Hülfe eben dieses Originals die Frage doch endgültig erledigt zu haben, freilich nicht im Sinne Schums. Otto IV. hat zwar schon bei seiner Wahl im Jahre 1198 die ersten Verhandlungen über seine künftige italienische Politik mit dem Papste geführt. Eidlich gebunden hat er sich aber erst am 8. Juni 1201 zu Neuss⁴; die angebliche Urkunde von 1198 ist nichts weiter als ein Duplicat des Neusser Versprechens, und somit ist MG. CC. II, n. 16, weil = n. 23, zu streichen.

1) Reg. super neg. imp. epp. 7, 8. 2) Dies hat schon Waitz S. 505 betont. 3) S. 440. 4) Ueber die weltgeschichtliche Bedeutung des Eides, den Otto IV. dem Papste geschworen hat, bedarf es keiner Worte; Ficker nennt ihn (S. 390), 'die entscheidende Grundlage für den späteren Umfang des Kirchenstaates', und Winkelmann betont (S. 89), dass die Kirche hiermit einen Rechstitel erwarb, der sie für die Zukunft der Nothwendigkeit überhob, andere Beweise für ihre territorialen Ansprüche vorzubringen. Nach Winkelmanns Darstellung hätte Otto IV. gleich bei seiner Erhebung dem Papste leichten Herzens Alles das preisgegeben, um was so viele seiner Vorgänger mit der Curie gerungen hatten: zur Ehre des Welfen muss es gesagt werden, dass er erst nach dreijährigem Kampfe gegen den mächtigeren staufischen Rivalen Philipp mirbe genug geworden war, dem Drängen Innocenz' III. nachzugeben und den verhängnisvollen Schritt zu thun; erst am 8. Juni 1201 zu Neuss hat er dem Papste um den Preis seiner Anerkennung die bisherige Stellung des Reiches in Italien ausgeliefert.